

Betreff:

Vorschläge zur Entbürokratisierung

Sehr geehrte

nachfolgend einige Vorschläge der ÜNB zur weiteren Entbürokratisierung. Sollten Sie Fragen dazu haben, können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen,

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2 • 10557 Berlin

50hertz.com



- Keine rückwirkende Rücknahme von Zahlung bei Pflichtverstößen (§ 52 Abs. 3 EEG)
 - Der § 52 Abs. 3 EEG sieht für einzelne Pflichtverstöße eine teilweise rückwirkende Erstattung der Zahlungen bei Pflichtverstößen vor. Die Erstattung wirkt bis zum Beginn des Pflichtverstoßes zurück, damit u. U. für bereits endabgerechnete oder sogar schon verjährte Jahre. Weiterhin sieht § 52 Abs. 5 EEG eine Deckelung der Zahlungspflicht auf 10 Euro/kW und Monat im Fall gleichzeitig mehrfacher Pflichtverstöße vor. Im Fall der Rückerstattung muss für jeden zurückliegenden Monat geprüft werden, ob und welchem Umfang diese Kappung weiter besteht. Diese Regelung stellt die VNB vor immense bürokratische Herausforderungen, da in Fällen der Sanktionierung permanent überprüft werden muss, ob inzwischen die Bedingungen für die Erstattung und die Kappung gegeben sind – einhergehend bei Rückerstattung mit entsprechenden Abrechnungsvorgängen mit dem Anlagenbetreiber und ÜNB. Aus Sicht der ÜNB sollte eine Anpassung dahingehend stattfinden, dass es nur Sanktionszahlungen ohne Rückerstattung gibt oder ersatzweise zumindest auf das aktuelle Leistungsjahr beschränkt wird (keine Vorjahre). Darüber hinaus sollte die Kappung des Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden, zumal ein „Mengenrabatt“ bei mehreren Pflichtverstößen dem Zivilrecht fremd ist. Darüber hinaus gibt es im Markt Interpretationsmöglichkeiten, wann Sanktionszahlungen ausgelöst und beendet werden, insbesondere im Kontext des § 52 Abs. 1 Nr. 11 (fehlende Registrierung im MaStR) und Pflichtverstöße bevor ein Netzanschluss besteht. Hier sollte das Gesetz zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klarer formuliert werden.
- Aggregierte Meldung von Kleinst-EEG-Anlagen bei Meldeprozessen VNB->ÜNB
 - Im EEG gibt es mit den Prozessen der Mitteilung zur Veräußerungsform sowie der Jahresmeldung EEG-anlagenscharfe Datenmeldungen und Veröffentlichungspflichten. Mit Blick auf die Einführung der Steckersolargeräte (i.S.d. § 3 Nr. 43 EEG) werden in den VNB-Netzgebieten unzählige Anlagen dieser Art installiert werden, die nach aktueller Gesetzeslage anlagenscharf gemeldet werden müssen. Dadurch wird der Umfang an Datenmeldungen hinsichtlich der Anzahl Anlagen immens ansteigen, wobei der

Nutzen dieser Information sehr begrenzt sein wird, da die Anlagen kaum Strom ins öffentliche Netz einspeisen und zumeist auf eine Vergütung verzichten. Zur Begrenzung des Datenmeldeumfangs ist es wünschenswert, wenn die Meldepflichten der VNB und Veröffentlichungspflichten der ÜNB der Steckersolargeräte mit Vergütungsverzicht aggregiert erfüllt werden dürften. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung einiger Flächennetzbetreiber sollte dem ÜNB erlaubt sein, bestimmte Vorgaben erlassen zu dürfen, in welchem Umfang die Aggregation erfolgen darf. Ggf. sind Steckersolargeräte mit Vergütungszahlungen hinsichtlich der Meldepflichten gesondert zu betrachten.

- Zahlungen für Pflichtverstöße Steuerbarkeit (§ 52 Abs. 8 EEG) für KWK-Anlagen wird aufwendig umgebucht (aufgrund fehlender Zuordnung in EnFG-Anlage „Anlage 1“
 - Die Anlage 1 „Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs“ zum Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sieht die Verbuchung von Strafzahlungen von KWK-Anlagen leider aktuell nur unter den EEG-Einnahmepositionen vor (Punkt 4.9). Hierdurch werden derartige Pflichtverstöße, die zunächst über die KWK-Anlagenabrechnung zwischen den Marktpartnern im KWK (-Konto) gebucht, aber aufwendig (monatlich/ jährlich) ins EEG-Konto umgebucht. Für § 52 Abs. 8 EEG Verstöße von KWK-Anlagen wäre eine Ergänzung der Position unter Punkt 6 Besondere Einnahmen bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung als ergänzte Position 6.3 hilfreich „Zahlungen nach § 52 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetzes“. Dies würde den Umbuchungsaufwand in die EEG-Einnahmen im Nachhinein vermeiden und die Zahlungen je Anlagenart einfacher abgrenzbar halten für die abwickelnden Marktpartner. Insbesondere da die Größenordnung gegenüber den KWKG-/ EEG-Förderzahlungen sowie den letzteren Strafzahlungen ohnehin vernachlässigbar klein ist.